

**Satzung für den Eigenbetrieb
„Betreuung und Ausbildung“
der Stadt Bad Segeberg**

**Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juli 2012

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1.) die 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“ der Stadt Bad Segeberg vom 20. Dezember 2003
- 2.) die 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“ der Stadt Bad Segeberg vom 06. Mai 2008
- 3.) die 3. Nachtragssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“ der Stadt Bad Segeberg vom 29.03.2010
- 4.) die 4. Nachtragssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“ der Stadt Bad Segeberg vom 21.09.2010
- 5.) die 5. Nachtragssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“ der Stadt Bad Segeberg vom 13.12.2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital
- § 5 Werkleitung
- § 6 Aufgaben der Werkleitung
- § 7 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 8 Werkausschuss
- § 9 Aufgaben des Werkausschusses
- § 10 Aufgaben des Magistrats (gestrichen)
- § 11 Aufgaben der Stadtvertretung
- § 12 Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 13 Personalwirtschaft
- § 14 Organisation des Eigenbetriebes
- § 15 Auflösung des Eigenbetriebes
- § 16 Inkrafttreten

**Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juli 2012

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02. Juni 1997 folgende Betriebs-satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen, insbesondere ihre stationäre Unterbringung und Pflege. Die Stadt Bad Segeberg stellt dem Eigenbetrieb das städtische Alten- und Pflegeheim, Christiansfelde 4 (Grundstück, Gebäude und alle Einrichtungsgegenstände), aufgrund eines gesondert hierüber abzuschließenden Nutzungsvertrages zur Verfügung. Dieses Nutzungs-verhältnis endet spätestens mit einer Auflösung des Eigenbetriebes.
- (2) –gestrichen–
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, diesen Betriebszweck zu fördern.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Betreuung und Ausbildung der Stadt Bad Segeberg“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes ist die Förderung der Altenhilfe. Er ist selbstlos tätig.

**Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juli 2012

-
- (2) Mittel des Betriebes dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,60 €. Es wird in voller Höhe von der Stadt Bad Segeberg übernommen und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus maximal 3 Personen.
- (2) Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 6

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

**Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juli 2012

- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Vorgänge, die zur Erfüllung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Umsetzung des Erfolgsplans, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die zuständigen Gremien der Stadt laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen beging, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die den Geschäftsablauf des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner alle Vorgänge mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Werkleitung. Sie hat unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Organs einzuholen.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige sowie städtische Bedienstete mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“.

- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 61 GO zu verfahren.
- (5) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der Betriebsangehörigen des Eigenbetriebes.

§ 8

Werkausschuss

Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss; die Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

§ 9

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Betreuung und Ausbildung“, insbesondere über Feststellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses, vor.
- (2) Im Übrigen entscheidet der Werkausschuss wie folgt:
 - a.) Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF einschließlich Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen bis 100.000 €, sofern nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Stadtvertretung zuständig ist.
 - b.) Stundungen
 - c.) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500 € nicht überschritten wird.

§ 10

Aufgaben des Magistrats

Gestrichen.

§ 11

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 (1) GO die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat, insbesondere bestimmt sie die Zielsetzungen des Eigenbetriebes.

§ 12

Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiter/innen werden unter Beibehaltung aller tariflichen Rechte (z.B. Dienst- und Beschäftigungszeiten, VBL usw.) vom Eigenbetrieb übernommen.
- (2) Für den Eigenbetrieb hat das Gleichstellungsgesetz Gültigkeit. Die Dienstvereinbarung zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadtverwaltung Bad Segeberg gilt auch für den Eigenbetrieb.

§ 13

Personalwirtschaft

- (1) Die Angehörigen der Werkleitung werden auf Beschluss der Stadtvertretung eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten der Entgeltgruppe 8 TVöD und höher, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist; in den übrigen Fällen die Werkleitung.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.

§ 14

Organisation des Eigenbetriebes

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine Dienstanweisung.
-

**Satzung für den Eigenbetrieb „Betreuung und Ausbildung“
der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juli 2012

- (2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 15

Auflösung des Eigenbetriebes

Wird der Eigenbetrieb aufgelöst, wird die Liquidation durch die Werkleitung als Liquidatoren vorgenommen. Die Stadtvertretung ist jedoch berechtigt, es anderen Personen zu übertragen, die Liquidation vorzunehmen.

§ 16

Inkrafttreten

- Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.
Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Segeberg, den 3. Juni 1997

Stadt Bad Segeberg

gez. Nehter
Bürgermeister

L.S.